Der Magistrat der

Landeshauptstadt Wiesbaden

Ordnungsamt

- 310220 - Untere Fischereibehörde

Alcide-de-Gasperi-Straße 2

65197 Wiesbaden

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeins.

**Angaben zur Person:**

Name: Vorname(n):



Geburtsname : Akademischer Grad:



Geburtsdatum: Geburtsort/Land: Staatsangehörigkeit:

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschlecht: E-Mail: Telefon/Handy:

männlich  weiblich 

Hauptwohnsitz: (Straße, Hausnummer, PLZ Ort Landkreis) Beruf:



Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 27 Hessisches Fischereigesetz (siehe Rückseite) ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

Ich habe noch an keiner Prüfung teilgenommen.

Ich habe auch an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt.

Ich habe an folgender Prüfung teilgenommen (Jahr, Land und Prüfungsausschuss aufführen)



Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung auf Zulassung zur Fischerprüfung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches meines gewöhnlichen Aufenthaltes. (Begründung bitte gesondert beifügen.)

**Auszug § 27 Hessisches Fischereigesetz**

Gültigkeitsdauer der Fischereischeine

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,

2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,

3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und dass die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

## Wiesbaden, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

### Unterschrift des Antragstellers